

## **Richtlinie zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Berufungsrichtlinie)**

**Stand 30.01.2024 (i.d.F.v. 18.02.2025)**

**Aufgrund von § 16 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 46 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg nach zustimmender Kenntnisnahme des Senats vom 24.01.2024 am 30.01.2024 die folgende Richtlinie zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg beschlossen<sup>1</sup>.**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Verfahren zur Auswahl von W2- und W3-Professor:innen. Sie gilt ebenfalls für Berufungsverfahren von W1-Professor:innen, soweit nicht in anderen Regelungen oder Satzungen (z.B. Satzung zur Qualitätssicherung von Juniorprofessuren) speziellere Regelungen vorhanden sind.

### **§ 2**

#### **Bildung der Berufungs- oder Auswahlkommission**

(1) Das Rektorat bildet im Benehmen mit der Fakultät und der Gleichstellungsbeauftragten zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags für die Berufung eines:einer Professor:in sowie eines:einer Juniorprofessor:in eine Berufungskommission. Der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission zu. Der Berufungs- oder Auswahlkommission gehören mindestens ein Rektoratsmitglied oder ein Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, als Vorsitzende:r, zwei fachkundige Professor:innen, ein:e weitere:r Professor:in aus einer anderen Fakultät, ein:e Akademische:r Mitarbeiter:in und ein:e Studierende:r und mindestens eine hochschulexterne fachkundige Person sowie die Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihr benannte Vertretung an.

Die Professor:innen der eigenen Hochschule verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Für den Fall, dass diese Professor:innenmehrheit mit den zur Verfügung stehenden Kommissionsmitgliedern nicht möglich ist (z.B. aufgrund der Größe des Faches), werden die Stimmen der Professor:innen der eigenen Hochschule durch das Rektorat so gewichtet, dass die Mehrheit gewährleistet ist. Die Gewichtung erfolgt in der Reihenfolge der Aufzählung der hochschuleigenen Mitglieder der Berufungskommission gem. Abs. 1 Satz 3, wobei pro Professor:in nicht mehr als eine Stimme übertragen werden soll.

Das Geschlechterverhältnis soll insgesamt und unter den professoralen Mitgliedern möglichst ausgeglichen sein.

---

<sup>1</sup> Eingearbeitet sind:

Rektoratsbeschluss vom 04.06.2024 zur Änderung von § 3 und Anlage 1a, vom Senat zur Kenntnis genommen am 17.07.2024

Rektoratsbeschluss vom 18.02.2025 zur Änderung von § 2 Abs. 1 Satz 5, vom Senat zur Kenntnis genommen am 30.04.2025

Der Berufungskommission müssen mindestens zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer angehören. Der Kommission sollen insgesamt nicht mehr als zwölf Mitglieder angehören. Bei der Auswahl der Mitglieder soll sichergestellt werden, dass sie für die gesamte Dauer der Kommissionsarbeit voraussichtlich zur Verfügung stehen.

Der:die Berufsmanager:in (sofern vorhanden) nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen der Berufungskommission teil.

(2) Bei der Berufung von Professor:innen sowie Juniorprofessor:innen für katholische Theologie/Religionspädagogik oder evangelische Theologie/Religionspädagogik muss die Mehrheit der professoralen Mitglieder der betreffenden Konfession angehören.

(3) Der:die bisherige Inhaber:in der zu besetzenden Professur darf nicht Mitglied der Kommission sein. Dies gilt auch für vorgezogene Berufungen. In Berufungs- und Auswahlkommissionen sind Gäste nicht zugelassen.

### § 3

#### Befangenheit

1) Der:die Vorsitzende der Berufungskommission prüft nach Eingang der Bewerbungen möglichst vor der ersten Sitzung der Berufungskommission das Vorliegen von absoluten oder relativen Befangenheitsgründen im Sinne der §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (**Anlage 1**) sowie der *Richtlinie zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Heidelberg* (**Anlage 1a**).

2) Unabhängig von der Prüfung nach Satz 1 sind die Mitglieder einer Berufungs- oder Auswahlkommission verpflichtet, unverzüglich gegenüber dem:der Vorsitzenden der Kommission offenzulegen, wenn und sobald gegen sie Befangenheitsgründe oder die Annahme der Besorgnis der Befangenheit im Sinne der §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (**Anlage 1**) oder der *Richtlinie zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Heidelberg* (**Anlage 1a**) vorliegen oder sich im Laufe der Kommissionsarbeit ergeben. Dieser Sachverhalt ist zu Protokoll zu geben.

3) Absolute Befangenheitsgründe i.S. Ziff. 2.1 der Anlage 1a schließen eine Mitwirkung als Mitglied der Berufungskommission bzw. als externe:r Gutachter:in in jedem Fall aus. Bei Vorliegen relativer Befangenheitsgründe i.S. Ziff. 2.2 der Anlage 1a ist im Lichte der §§ 20 und 21 VwVfG in einer Gesamtabwägung zu prüfen, ob

- ein Ausschluss
- ein teilweiser Ausschluss
- eine beratende Funktion (in Fällen, in denen ansonsten kein:e Vertreter:in des Fachgebietes an dem Verfahren beteiligt wäre)

in Betracht kommt.

In diese Gesamtabwägung fließen neben der „Schwere“ der Befangenheit auch die Größe des Faches, in dem die Professur zu besetzen ist sowie die Zahl der zur Verfügung stehenden Expert:innen bzw. Ersatzkandidat:innen ein.

4) Über das Vorliegen von Befangenheitsgründen sowie die zu treffenden Maßnahmen entscheidet die Berufungskommission. Das betroffene Mitglied wirkt an dieser Entscheidung nicht mit. Bei Bedarf kann die Kommission das Rektorat um eine Einschätzung der Befangenheitssituation ersuchen. Falls die Kommission zu keiner Entscheidung kommt, entscheidet das Rektorat.

Über eine beratende Funktion eines befangenen Mitglieds entscheidet der:die Kommissionsvorsitzende in Abstimmung mit dem Rektorat.

5) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes bestellt das Rektorat auf Vorschlag des:der Dekan:in der betroffenen Fakultät im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kurzfristig ein Ersatzmitglied. Dabei müssen die Vorgaben gem. § 2 zur Bildung einer Berufungskommission beachtet werden.

6) Bei der Beratung zur Auswahl von Gutachter:innen sind die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachter:innen werden gebeten, am Anfang des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerber:innen schriftlich zu erklären.

#### **§ 4**

#### **Geschäftsordnung der Berufungs- oder Auswahlkommission**

(1) Die Verfahrensdauer vom Ende der Ausschreibungsfrist bis zur Beschlussfassung des Fakultätsrates soll acht Monate nicht überschreiten. Die Berufungskommission erstellt einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens.

(2) Die Arbeit der Berufungskommission soll so organisiert werden, dass alle, insbesondere auch die hochschulexternen Mitglieder, an den Sitzungen teilnehmen können. Im Falle eines absehbaren längeren Ausfalls eines Mitgliedes bestellt das Rektorat auf Vorschlag des:der Dekan:in der betroffenen Fakultät im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kurzfristig ein Ersatzmitglied. Dabei müssen die Vorgaben gem. § 2 zur Bildung einer Berufungskommission beachtet werden. Bei kurzfristigen vorübergehenden Ausfällen einzelner Mitglieder der Kommission findet die entsprechende Kommissionssitzung ohne das betroffene Mitglied statt. Bei der abschließenden Beratung und der Schlussabstimmung über die Liste muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend sein und die Gruppe der Professor:innen über die Stimmenmehrheit verfügen. Für einen Beschluss ist die absolute Mehrheit erforderlich.

(3) Der:die Vorsitzende der Berufungskommission informiert alle Bewerber:innen über wichtige Verfahrensschritte.

(4) Der:die Vorsitzende der Kommission lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist Vertraulichkeit zu wahren. Für die Arbeit der Kommission gilt die Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

(5) Über die Sitzungen der Kommission sind Protokolle zu fertigen. Protokollant:in ist der:die Berufsmanager:in (sofern vorhanden). Bei dessen:deren Abwesenheit bestellt der:die Vorsitzende zu jeder Sitzung ein Kommissionsmitglied der Hochschule zur Protokollant:in und weist auf die folgenden Anforderungen der Protokollerstellung gesondert hin:

- a) Alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Überlegungen sind offenzulegen und im Protokoll zu dokumentieren, damit die für den Berufungsvorschlag maßgeblichen Erwägungen nachvollzogen werden können. Eine besonders sorgfältige Begründung ist bei Abweichungen von Soll- oder „in-der-Regel“-Vorschriften erforderlich.
- b) Alle Abstimmungen sind mit genauem Abstimmungsgegenstand und -ergebnis zu protokollieren. Sowohl zu den Sitzungen der Berufungskommission als auch zu jeder Vorstellungsveranstaltung ist eine Anwesenheitsliste der Mitglieder der Berufungskommission zu führen.
- c) Die Protokolle sind der Kommission zur Korrektur, Ergänzung und Genehmigung vorzulegen.

Falls eine einstimmige Genehmigung nicht zustande kommt, haben die Mitglieder der Kommission das Recht, eine abweichende Darstellung zu Protokoll nehmen zu lassen.

Diese abweichende Darstellung ist Teil des Protokolls der betreffenden Sitzung.

(6) Der:die Vorsitzende der Kommission hat zu gewährleisten, dass allen Mitgliedern alle Bewerbungsunterlagen rechtzeitig zugänglich sind. Der:die Vorsitzende weist die Mitglieder in der konstituierenden Sitzung der Kommission auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf die Bestimmungen zur Befangenheit, insbesondere gem. der Anlagen 1 und 1a hin. Die Bewerbungsunterlagen dürfen lediglich den gemäß § 48 Abs. 3 LHG, gemäß § 17 Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sowie § 11 dieser Berufsrichtlinie am Bewerbungsverfahren Beteiligten zugänglich gemacht werden. Die datenschutzgerechte Aufbewahrung und Weitergabe der Unterlagen sind zu gewährleisten. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, die Einhaltung des Datenschutzes durch Unterschrift unter die Datenschutzerklärung zu bestätigen.

## § 5

### Ausschreibung

(1) Eine Professur ist international auszuschreiben, soweit nicht die in § 48 Abs. 1 LHG genannten Fälle vorliegen. Der Ausschreibungstext wird vom Fakultätsvorstand in Abstimmung mit dem betroffenen Fach/Institut und der Gleichstellungsbeauftragten erarbeitet und dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt. Der Ausschreibungstext ist fachlich so abzufassen, dass ein möglichst großer Kreis geeigneter Bewerber:innen angesprochen wird.

(2) Die Ausschreibung beinhaltet Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere die Angabe der Fakultät und des Instituts oder der Einrichtung, denen die Stelle zugeordnet ist, die Funktionsbeschreibung, die in Lehre und Forschung, Nachwuchsförderung und in der Betreuung der schul- oder berufspraktischen Studien wahrzunehmenden Aufgaben sowie ein Kompetenz- und Anforderungsprofil der Bewerber:innen gemäß § 47 LHG (**Anlage 2**).

(3) In Bereichen, in denen die Gleichstellung noch nicht erreicht ist, sind Frauen unter Hinweis auf die von der Hochschule im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgte Hebung des Frauenanteils in Forschung und Lehre ausdrücklich zur Bewerbung aufzufordern. Auf das Selbstverständnis der Pädagogischen Hochschule Heidelberg als familienfreundliche Hochschule und auf die bevorzugte Berücksichtigung Schwerbehinderter bei gleicher Eignung ist hinzuweisen. Für Rückfragen soll ein:e kompetente:r Ansprechpartner:in genannt werden. Der Text ist in einer geschlechtergerechten Sprache abzufassen, so dass er keine geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Auswirkungen auf die Bewerbung weiblicher, männlicher oder Personen anderer Geschlechtsidentität hat.

## § 6

### Bewerbungen

(1) Eine Übersicht der von der Hochschule regelmäßig erwarteten Bewerbungsunterlagen gemäß **Anlage 3** ist auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Heidelberg einzustellen. Auf diese Aufstellung ist in der Ausschreibung zu verweisen. Die Ausschreibungsfrist soll in der Regel vier Wochen nicht unterschreiten.

(2) Bewerbungen erfolgen in der Regel digital unter Beifügung aller erforderlicher Unterlagen, zusammengefasst in einer pdf-Datei.

## § 7

### Auswahl

- (1) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Professur maßgeblich. Diese ergeben sich unter Berücksichtigung der allgemeinen Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 LHG, aus der Funktionsbeschreibung, dem Ausschreibungstext und den in Absatz (2) genannten Auswahlkriterien.
- (2) Als Auswahlkriterien sollen im Rahmen der Anforderungen des Ausschreibungstextes insbesondere berücksichtigt werden:
- a) wissenschaftliche und ggf. künstlerische Qualifikation,
  - b) nationale und internationale Sichtbarkeit in der Forschung, z.B. Publikationen, kompetitive Einwerbung von Drittmitteln,
  - c) pädagogische Eignung und besonderes Engagement in der Lehre, Fähigkeit, der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Forschung und Lehre neue Impulse zu geben,
  - d) ggf. schulpraktische Erfahrung in den Fällen von § 47 Absätze (3) und (4) LHG entsprechend **Anlage 4**,
  - e) Bereitschaft, die Thematik der Heterogenität in Forschung und Lehre einzubringen,
  - f) akademische oder berufliche Erfahrung (national und international),
  - g) Führungserfahrung
  - h) Erfahrungen im Einsatz digitaler Technologien, insbesondere in der Lehre
  - i) Nennung von zwei wissenschaftlichen Referenzpersonen

Die Konkretisierung der Auswahlkriterien legt die Kommission unter Bezug auf die zu besetzende Stelle zu Beginn des Berufungs- oder Auswahlverfahrens so fest, dass sie geeignet sind, ein umfassendes Leistungsbild der Bewerber:innen zu erstellen.

Sowohl forschungs- als auch lehrbezogene Kriterien müssen dabei angemessen berücksichtigt werden. Bei den Kriterien a) bis f) handelt es sich um notwendige Voraussetzungen für eine positive Auswahlentscheidung, bei den Kriterien g) bis i) um erwünschte Erfahrungen, soweit das Profil der zu besetzenden Professur diese Qualifikationen nicht in besonderem Maß erfordert.

- (3) Die Leistungen der Bewerber:innen sind auch vor dem Hintergrund der jeweils wissenschaftlich produktiven Zeit, des beruflichen Status und geleisteter Kinderbetreuungs- und/oder Care-Zeiten zu bewerten.

## § 8

### Aktive Gewinnung von Bewerberinnen

- (1) In den Berufungs- und Auswahlverfahren ist durch die Ausschreibung und eine aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen darauf hinzuwirken, dass sich listenfähige Frauen auf die zu besetzenden Professuren bewerben.
- (2) Die fachkundigen Kommissionsmitglieder sprechen geeignete Kandidatinnen vor Ablauf der Ausschreibungsfrist an und berichten hierüber in der ersten Kommissionssitzung.
- (3) Bei der aktiven Suche und gezielten Ansprache geeigneter Kandidatinnen aus dem In- und Ausland sind beispielsweise die einschlägigen Datenbanken (z. B. Academicianet, Femconsult, Femdat, Scientifica, Femtech, EPWS) zu nutzen. Mit der Vorlage des Berufungsvorschlags an die im weiteren Verfahren zuständigen Gremien hat die Berufungskommission über die Maßnahmen und die Ergebnisse der aktiven Suche nach geeigneten Kandidatinnen zu berichten.

## § 9

### Schwerbehinderte Bewerber:innen

- (1) Sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten eingegangen sind, muss der:die Vorsitzende der Kommission unverzüglich die Schwerbehindertenvertretung hierüber informieren. Die Schwerbehindertenvertretung ist dann als beratendes Mitglied der Kommission zu allen Sitzungen zu laden. Schwerbehinderte Bewerber:innen sind zur Anhörung einzuladen, es sei denn, sie erfüllen die Einstellungs Voraussetzungen offensichtlich nicht.
- (2) Sofern die Bewerbungen von Schwerbehinderten im Berufungs- oder Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt werden sollen, so darf dies nur nach Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung erfolgen. Die Beratungen und Beschlussfassungen über die Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerber:innen sind in den Sitzungsprotokollen und dem Abschlussbericht zu dokumentieren.

## § 10

### Anhörung

- (1) Die Kommission prüft anhand der Bewerbungsunterlagen eingehend die Eignung der Bewerber:innen, insbesondere das Vorliegen der erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen und trifft eine Auswahl für die Einladung zur Anhörung. Hierfür werden zusätzlich Schriften angefordert. Die Gründe für die Auswahl sind im Protokoll darzustellen. Eine Anzahl von ca. sechs Bewerber:innen hat sich bewährt.
- (2) Bei der Besetzung von Professuren in Fächern, in denen Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, sollen bei entsprechender Qualifikation mindestens zur Hälfte Bewerber:innen zu Vorstellungsvorträgen eingeladen werden. Abweichungen sind zu begründen; die Begründung wird protokolliert. Die Berufungskommission legt das Programm der Anhörungen der Bewerber:innen fest, das in der Regel aus einem öffentlichen Teil mit einem wissenschaftlichen Vortrag und einer Lehrveranstaltung im Fach mit Aussprache sowie einem nichtöffentlichen Gespräch der Kommissionsmitglieder mit den einzelnen Bewerber:innen besteht. Weitere Elemente, z.B. eine Unterrichtsstunde oder die Beratung von Studierenden zu einem Unterrichtsversuch im Rahmen der schulpraktischen Studien, können vorgesehen werden. Der Ablauf ist so zu gestalten, dass für alle Bewerber:innen Chancengleichheit gewahrt wird. Die Bewerber:innen sollen bei der Einladung möglichst gut über die Rahmenbedingungen der Veranstaltungen wie Zahl und Niveau der Teilnehmer:innen informiert werden oder es soll ihnen eine Auskunftsperson genannt werden.
- (3) Im Anschluss an die Vorstellung stellt die Kommission die von ihr als listenfähig angesehenen Bewerber:innen fest. Der:die Studiendekan:in der zuständigen Fakultät hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber:innen in der Lehre Stellung zu nehmen.
- (4) Ein Votum der anwesenden Studierenden soll durch das studentische Kommissionsmitglied eingeholt werden.
- (5) Fakultativ: Das Dekanat sendet eine Zwischennachricht an die nicht eingeladenen Bewerber:innen; Ihnen wird mitgeteilt, dass ihre Bewerbung beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens nicht berücksichtigt wird (Muster 7.1.1 in **Anlage 7**)

## § 11

### Auswärtige Gutachten

- (1) Bei Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren legt die Berufungskommission nach der Feststellung der listenfähigen Bewerber:innen eine Liste von auswärtigen, in Bezug auf die Denomination einschlägigen Wissenschaftler:innen fest, die um die Erstellung vergleichender Gutachten über die als listenfähig angesehenen Bewerber:innen gebeten werden. Jedes Kommissionsmitglied kann Gutachter:innen vorschlagen. Die Kommission stimmt über die Gutachter:innen und die Reihung ab. Die Befangenheitsregeln des § 3 gelten entsprechend für die Gutachter:innen.
- (2) Die Gutachter:innen auf der Liste werden der Reihe nach durch den:die Vorsitzende:n angefragt. Finden sich aus dieser Auswahl nicht mindestens zwei Gutachter:innen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit tätig werden können, muss die Kommission erneut über mögliche Gutachter:innen abstimmen. Der:die Vorsitzende der Berufungskommission informiert die Kommissionsmitglieder über die gewonnenen auswärtigen Gutachter:innen.
- (3) Die Gutachter:innen sind umfassend über die Ausrichtung der zu besetzenden Professur und die Auswahlkriterien zu informieren. Sie sollen auf dieser Grundlage ein vergleichendes Gutachten zur Listenfähigkeit sowie zur Reihung der Bewerber:innen vorschlagen.

Den Gutachter:innen darf eine möglicherweise bereits erwogene Reihung der zu begutachtenden Bewerber:innen nicht mitgeteilt werden.

## § 12

### Prüfung der Unterlagen

Parallel zur Beauftragung der Gutachter:innen stellt der:die Berufungskommissionvorsitzende die Unterlagen der zu begutachtenden Bewerber:innen dem Rektorat zur Prüfung der formalen Voraussetzungen zur Verfügung.

## § 13

### Berufungsvorschlag

- (1) Die Kommission beschließt unter Würdigung der auswärtigen Gutachten und der formalen Prüfung gem. § 12 einen Berufungsvorschlag. Der Berufungsvorschlag soll die Namen der in der Regel drei Bewerber:innen enthalten und zugleich festlegen, in welcher Reihenfolge die Ruferteilung erfolgen soll.
- (2) Hausberufungen sind nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zulässig. Die Berufung von Juniorprofessor:innen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg auf eine W3-Professur im Rahmen eines Tenure Track-Verfahrens gilt nicht als Hausberufung.
- (3) Der:die Vorsitzende begründet den Berufungsvorschlag im Abschlussbericht. Jedes Mitglied der Berufungskommission ist berechtigt, ein Minderheitsvotum beizufügen. Die Stellungnahmen des:der Studiendekan:in und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung sind dem Abschlussbericht beizufügen.
- (4) Der Abschlussbericht mit dem ausgefüllten Formblatt zur Beantragung des Einvernehmens des:der Rektor:in bzw. des Wissenschaftsministeriums gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 LHG (**Anlage 5**) und der gesamten Berufsakte (Berufungsvorschlag) ist dem Fakultätsvorstand der zuständigen Fakultät zuzuleiten.

## **§ 14 Fakultät**

(1) Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats, dem er in seiner nächsten Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. Den Mitgliedern des Fakultätsrates ist mindestens eine Woche lang Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Berufungsvorschlag im Dekanat zu geben. Das Rektorat erhält den Berufungsvorschlag informell parallel zur Vorlage im Fakultätsrat.

Mit der Einladung zur Fakultätsratssitzung ist auf die Auslage hinzuweisen.

(2) Nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat leitet der:die Dekan:in der zuständigen Fakultät dem:der Rektor:in den Berufungsvorschlag, den Abschlussbericht mit allen Anlagen gem. § 13 Abs. 4, das Protokoll der Beratung und der Beschlussfassung im Fakultätsrat sowie das Abschlussprotokoll der Berufungskommission offiziell zu.

## **§ 15 Senat**

Der:die Rektor:in legt den Berufungsvorschlag dem Senat zur Beratung und Stellungnahme vor. Den Mitgliedern des Senates ist mindestens eine Woche lang Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Berufungsvorschlag zu geben.

## **§ 16 Rektorat**

(1) Der:die Rektor:in beschließt nach Stellungnahme des Senats über das Einvernehmen zum Berufungsvorschlag. In Fällen, in denen das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums einzuholen ist, beschließt das Rektorat nach Stellungnahme des Senats über den Berufungsvorschlag und holt das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums ein. Der:die Rektor:in kann von dem Berufungsvorschlag des Fakultätsrats in begründeten Fällen abweichen (§ 48 Abs. 2 Satz 1 LHG).

(2) In einem Tenure-Track-Verfahren wird bereits bei Berufung auf die W1-Tenure-Track-Juniorprofessur das Einvernehmen eingeholt, um bereits zu einem frühen Zeitpunkt die Berufungsvoraussetzungen in Hinblick auf die spätere Übernahme in eine dauerhafte Professur rechtzeitig zu prüfen.

(3) Der:die Dekan:in erteilt Zwischenbescheide entsprechend **Anlage 7**:

- Bewerber:innen ohne Vortrag (falls nicht schon gem. § 10 Abs. 5 erfolgt): Muster 7.1.1
- Bewerber:innen mit Vortrag: Muster 7.2.1
- Bewerber:innen mit Vortrag und Listenplatz: Muster 7.3.1

## **§ 17 Berufungsverhandlungen**

(1) Die Berufungsverhandlung sowie die Entscheidung über Berufungszusagen oder -vereinbarungen obliegt dem Rektorat entsprechend der jeweiligen Geschäftsordnung. Das Rektorat berät sich mit der Fakultät, an der die jeweilige Professur angesiedelt ist.

(2) Das Berufsangebot wird versandt mit der Maßgabe, dass es erst mit Ablauf der Frist für eventuelle Konkurrentenklagen, mindestens 14 Tage zuzügl. Postlaufzeiten, wirksam wird.

(3) Nach der Annahme des Rufs werden die Bewerber:innen, die nicht zum Zuge gekommen sind, vom Rektorat (Listenkandidaten:innen, Muster in Anlage 7.3.2) bzw. der Fakultät (nichtgelistete Kandidaten:innen, Muster in Anlage 7.1.2 und 7.2.2) über die beabsichtigte Ernennung informiert.

(4) Das Rektorat informiert die Fakultät über die wesentlichen Berufungszusagen.

## **§ 18**

### **Verfahren bei gemeinsamen Berufungsverfahren (Joint Appointment)**

Im Falle von Berufungsverfahren, die gemeinsam mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, soll vor der Erstellung der Funktionsbeschreibung und der Bildung der Berufungs- oder Auswahlkommission eine Vereinbarung über die Gestaltung des Verfahrens zwischen den Hochschulen getroffen werden. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft. Sie gilt für Berufungsverfahren, die nach diesem Tag beginnen. Zugleich tritt die Berufsrichtlinie vom 16.03.2021 außer Kraft.

Heidelberg, den 25.07.2024

Gez. Karin Vach

Prof.in Dr.in Karin Vach

Rektorin

### **Anlagen**

Anlage 1	Landesverwaltungsverfahrensgesetz: § 20 und 21	10
Anlage 1a	Richtlinie zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Heidelberg	12
Anlage 2	Standards bei Funktionsbeschreibung und Ausschreibung einer Professur	14
Anlage 3	Liste der durch die Bewerber:innen vorzulegenden Dokumente	15
Anlage 4	Berücksichtigung der Schulpraxis bei Berufungen	18
Anlage 5	Beantragung des Einvernehmens des:der Rektorin/des Wissenschaftsministeriums gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 LHG	19
Anlage 6	Ablaufplan des Berufungs- bzw. Auswahlverfahrens bei Freiwerden einer Professur	24
Anlage 7	Musteranschreiben Zwischenbescheide und Absagen	26

## Anlage 1

### Landesverwaltungsverfahrensgesetz

#### § 20 Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist;
  2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
  3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
  4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
  5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
  6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;

2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

### **§ 21 Besorgnis der Befangenheit**

- (1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

## Anlage 1 a

### Richtlinie zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren

#### 1. Zielsetzung

Berufungen von Professor:innen und die damit verbundenen Berufungsverfahren haben für die Gesamtentwicklung unserer Hochschule einen sehr hohen Stellenwert und bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg legt großen Wert auf professionelle und faire Begutachtung im Rahmen ihrer Berufungsverfahren.

Um diese zu gewährleisten sind die Fakultäten aufgefordert, Personen in die Berufungskommissionen zu entsenden und Gutachter:innen auszuwählen, die sich durch ihre einschlägige wissenschaftliche Kompetenz auszeichnen, um das wissenschaftliche Profil der Bewerber:innen beurteilen zu können. Ebenso wesentlich für faire Verfahren ist die Vermeidung von Befangenheit bzw. des Anscheins (und Verdachts) von Befangenheit der Mitglieder einer Berufungskommission sowie der Gutachter:innen. Der Sicherung der Unparteilichkeit der Berufungskommission und der Gutachter:innen kommt dabei eine hohe Bedeutung zu.

Mit den hier vorgelegten Empfehlungen zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren haben Rektorat und Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eine Handreichung entwickelt, die die Vorsitzenden und die Mitglieder von Berufungskommissionen sowie die Gutachter:innen in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit unterstützen soll. Das gemeinsame Ziel ist es, Berufungsverfahren zügig, professionell und unter Wahrung hoher Qualitätsstandards durchzuführen, um an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eine Berufungskultur zu fördern, die die besten Chancen bietet, herausragende Hochschullehrer:innen für die Hochschule zu gewinnen.

Die Handreichung wendet sich vor allen an diejenigen Hochschulangehörigen, die ein Berufungsverfahren prozessverantwortlich begleiten, wie die Dekan:innen und natürlich an derzeitige und künftige Mitglieder von Berufungskommissionen.

#### 2. Kriterien für die Besorgnis der Befangenheit

Grundsätzlich gilt, dass Berufungskommissionsmitglieder sowie Gutachter:innen die für eine objektive Bewertung notwendige Distanz zu den Bewerber:innen haben müssen. Sie dürfen weder zum beruflichen Werdegang noch zur Privatperson der Bewerber:innen in naher Verbindung stehen.

(Absolute) Befangenheit liegt daher immer dann vor, wenn ein Mitglied der Berufungskommission oder ein:e Gutachter:in durch den Gegenstand des Verfahrens i.S. Ziff. 2.1 unmittelbar betroffen ist.

(Relative) Befangenheit liegt vor, wenn sonst ein Grund besteht, an der Unparteilichkeit der fachlichen Bewertungen des Mitglieds zu zweifeln. Indiz für einen solchen Zweifel besteht z.B. dann, wenn eines oder mehrere der unten genannten Befangenheitskriterien erfüllt sind, es sei denn, nach Abwägung aller Umstände ist eine tatsächliche Befangenheit nicht zu erkennen.

**2.1 Absolute Befangenheitsgründe**, die eine Mitwirkung als Mitglied der Berufungskommission bzw. als externe:n Gutachter:in in jedem Fall ausschließen:

- Bewerber:innen auf die zu besetzende Stelle,
- Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können,
- Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft,
- Personen, die bei eine:m Bewerber:in oder bei einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm:ihr als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind,
- Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder
- ehemalige Inhaber:innen der zu besetzenden Professur.

**2.2 Relative Befangenheitsgründe** bzw. begründete Zweifel an der unparteiischen Ausübung der Tätigkeit, die Anlass zur Prüfung der Mitwirkung an einem Berufungsverfahren als Kommissionsmitglied oder als Gutachter:in geben:

- enge wissenschaftliche Kooperation, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen<sup>2</sup> innerhalb der letzten 5 Jahre,
- Zusammenarbeit mit Bewerber:innen, die an demselben Institut, an dem die Stelle zu besetzen ist, als Verwalter:in bzw. Vertreter:in der zu besetzenden Professur tätig sind oder innerhalb der letzten 5 Jahre tätig waren,
- Lehrer:innen- oder Schüler:innenverhältnis durch die Funktion des:der Erstbetreuer:in bei Dissertation bzw. des:der Gutachter:in bei Promotion oder Habilitation innerhalb der letzten 5 Jahre,
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 3 Jahre,
- zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerber:innen, z. B. in wissenschaftlichen Beiräten, innerhalb der letzten 5 Jahre
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der zurückliegenden 12 Monate,
- Zugehörigkeit akademischer Mitarbeiter:innen zu demselben Institut wie die zu besetzende Professur, sofern die Stelle der Professur direkt zugeordnet ist

---

<sup>2</sup> Gemeinsame Publikationen sind gemeinsam verfasste Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, gemeinsam herausgegebene Bücher oder Einzelhefte/Sonderhefte von Zeitschriften. Nicht davon betroffen ist die Situation, dass Mitglieder der Berufungskommission Aufsätze in einem Werk veröffentlichen, dessen Herausgeber:in ein:e Bewerber:in ist (oder umgekehrt), sowie die gemeinsame Tätigkeit in Herausbergremien.

## Anlage 2

### Standards bei Funktionsbeschreibung und Ausschreibung einer Professur (PH Heidelberg)

Fakultät:

Institut:

Stelle: W3

*Der/die Stelleninhaber:in vertritt das Fachgebiet ABC in seiner ganzen Breite in Forschung und Lehre, Schwerpunkt XYZ*

Funktionsbeschreibung	Ausschreibung
<p>obligatorisch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehre im Umfang von 9 SWS gemäß LVVO im Bereich ...</li> <li>• (z.B. bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch orientierte) <b>Forschung</b> auf diesem Fachgebiet</li> <li>• Mitarbeit an der Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen</li> <li>• Mitwirkung an der Entwicklung bildungswissenschaftlich bzw. fachdidaktisch fundierter Lehr-Lern-Konzepte der Hochschule</li> <li>• Mitwirkung an der regionalen und internationalen Vernetzung der Hochschule</li> <li>• Begleitung von Studierenden in der schulpraktischen Ausbildung</li> <li>• Mitarbeit bei den weiteren Kernaufgaben der Hochschule (z.B. Selbstverwaltung, Leitungsfunktionen, Weiterbildung)</li> </ul>	<p>obligatorisch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehre im Umfang von 9 SWS gemäß LVVO im Bereich des Fachgebiets ABC in allen Studiengängen</li> <li>• bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch orientierte Forschung in diesem Fachgebiet</li> <li>• Mitwirkung an der Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen</li> <li>• Mitwirkung an der Internationalisierung und der regionalen Vernetzung der Hochschule</li> <li>• Begleitung von Studierenden in der schulpraktischen Ausbildung</li> <li>• Sozial-, Team- und Kommunikationskompetenz</li> <li>• Mitarbeit bei der Selbstverwaltung der Hochschule</li> </ul>
<p>optional</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitung des Studiengangs .../ des Studienangebots .../ des Zentrums ...</li> <li>• Mitwirkung am Ausbau von ...</li> <li>• Mitwirkung an der interdisziplinären Einbindung des Faches</li> <li>• Entwicklung von innovativen Lehrkonzepten und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich ... (Inklusion, empirische Schulforschung, Bildung in der digitalen Gesellschaft, Interkulturalität, Gender, Diversität, Mixed Methods, ...)</li> <li>• Kooperationen mit Partneruniversitäten</li> <li>• Ggf. weitere Anforderungen (je nach Stelle)</li> </ul>	<p>optional</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitung des Studiengangs .../ des Studienangebots .../ des Zentrums ...</li> <li>• Mitwirkung am Ausbau von ...</li> <li>• Mitwirkung an der interdisziplinären Einbindung des Faches</li> <li>• Bereitschaft zur Entwicklung von innovativen Lehrkonzepten und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich ... (Inklusion, empirische Schulforschung, Bildung in der digitalen Gesellschaft, Interkulturalität, Gender, Diversität, Mixed Methods, ...)</li> <li>• Kooperationen mit Partneruniversitäten</li> <li>• Ggf. weitere Anforderungen (je nach Stelle)</li> </ul>
<p><i>Die übrigen Aufgaben bestimmen sich nach § 46 LHG BW.</i></p>	<p><i>Im Übrigen gelten §§ 46 und 47 LHG BW in ihrer jeweils gültigen Fassung.</i></p>

### Anlage 3

#### Bewerber:innenformular

Professur  
N.N.

1. Allgemeine Informationen	
1.	Name, Vorname, Geschlecht
2.	Titel, akademische Grade
3.	Geburtsdatum
4.	Anschrift
5.	Schwerbehinderung (Angabe <b>freiwillig</b> )
	_____nein _____ja, ___%
6.	Anzahl Kinder / Alter der Kinder
7.	derzeitige Position
8.	alle bisherigen beruflichen Positionen (ggf. mit gesondertem Lebenslauf) (Art und Umfang der Tätigkeit, Ort, von/bis, chronologisch, bitte <b>präzise Zeitangaben</b> : Tag/Monat/Jahr)
9.	Schulpraktische Erfahrungen bitte <b>präzise Zeitangaben</b> : Tag/Monat/Jahr); ggf. auf gesondertem Beiblatt
10.	bisherige Rufe oder Listenplätze
11.	Akademische Auslandsaufenthalte/Int. Erfahrungen
12.	Auszeichnungen/Preise
13.	Stipendien
14.	weitere Qualifikationen (Editorial Board, Gutachtertätigkeit etc.)
2. Hochschulqualifikationen	
1.	Studiengänge und Hochschulabschlüsse (Studiengang, akad. Grad/Abschlussart, Tag/Monat/Jahr, Hochschule)
2.	Promotion (Datum der Einschreibung als Doktorand:in, Tag der mündlichen Prüfung, Titel und

	Fach der Dissertation, Hochschule, Promotionsnote)		
3.	Habilitation (Monat/Jahr, Titel der Habilitationsschrift, Hochschule, venia legendi für ...)		
<b>3. Wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsschwerpunkte</b>			
1.	thematische Ausrichtung der wissenschaftlichen Arbeit im Sinne der Ausschreibung		
2.	Forschungsschwerpunkte in weiteren Bereichen		
3.	Vernetzung der Forschung (Kooperationspartner/-innen) (a) national (b) international		
<b>4. Publikationen</b>			
		insgesamt	in den letzten fünf Jahren
1.	Gesamtanzahl Publikationen (national oder international)		
2.	Anzahl peer-reviewed Journals (a) englischsprachig (b) deutschsprachig		
3.	Monografien		
4..	Herausgeberschaften		
5.	Anzahl an wissenschaftlichen Vorträgen/Tagungsbeiträgen		
6.	fünf bedeutende Publikationen (bibliografische Angaben)		
<b>5. Drittmittel/ Projekte</b>			
1.	Anzahl Drittmittelprojekte		
2.	Projektname/ Erstantragsteller:in/ Mit Antragsteller:in/ Dauer/ Drittmittelgeber/Gesamt-Fördersumme		
3.	Gesamtvolumen		
<b>6. Lehre</b>			
1.	Lehrerfahrungen/Lehrkonzepte im Bereich der Ausschreibung		
2.	sonstige Lehrerfahrung		
<b>7. Betreuung von Qualifikationsarbeiten</b>			
1.	Anzahl Promotionen		
2.	Mitgliedschaften in Promotionskollegs		
3.	Anzahl Habilitationen		
<b>8. Erfahrungen in der akademischen Selbstverwaltung u. in Fachgesellschaften</b>			

	Positionen (Ort, Dauer, Position)	
<b>9.</b>	<b>Aktivitäten in der wiss. Weiterbildung (z.B. Summerschools, außercurriculare Kolloquien)</b>	
<b>10.</b>	<b>Betreuungszeiten HomeCare (z.B. Elternzeiten, Pflege)</b>	
	bisherige und aktuelle Aufgaben (Art, von/bis, chronologisch, von Monat/Jahr bis Monat/Jahr)	

Bitte fügen Sie diesem Bewerbungsformular Ihr Publikationsverzeichnis sowie Kopien einschlägiger Zeugnisse und Urkunden bei.

## Anlage 4

### Berücksichtigung der Schulpraxis bei Berufungen

§ 47 Abs. 3 Satz 1 LHG lautet: „Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll in der Regel nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.“ Das Wort „soll“ bedeutet, dass eine Verpflichtung besteht, in atypischen Situationen aber von dieser Regel abgewichen werden kann. Das Erfordernis der Schulpraxis bedeutet, dass Der:die Bewerber:in als Lehrkraft in einer allgemeinbildenden Schule tätig war. Der Vorbereitungsdienst kann nicht auf die Schulpraxis angerechnet werden.

Nicht nur in juristischer Hinsicht, sondern auch aus Kapazitäts- und Haushaltsgründen ist daher bei Neuberufenen auf die Einhaltung des Schulpraxiserfordernisses zu achten („Bestenauslese mit Schulpraxis“).

Es gelten folgende Regeln:

(1) Bei entsprechenden Professuren ist das Schulpraxiserfordernis in die Ausschreibung aufzunehmen.

(2) Finden sich bei der ersten Ausschreibung keine Bewerber:innen, die mindestens drei Jahre Schulpraxis und ausreichende wissenschaftliche Expertise haben, ist die Professur erneut auszuschreiben. Dies gilt nicht, wenn sich Bewerber:innen beworben haben, die bereits eine fachdidaktische Professur mit vergleichbarer Denomination innehaben, bei der ebenfalls Schulpraxis Voraussetzung ist und geprüft wurde.

(3) Finden sich auch bei der zweiten Ausschreibung keine geeigneten Bewerber:innen, die mindestens drei Jahre Schulpraxis und ausreichende wissenschaftliche Expertise haben, ist bei der Auswahl für die Hearings die Schulpraxiserfahrung der Bewerber:innen mit der wissenschaftlichen und sonstigen Expertise im Einzelfall abzuwägen. Die Auswahl wird im Zweifel mit dem Rektorat abgesprochen<sup>3</sup>. Ziff. 2 Satz 2 gilt auch bei der zweiten Ausschreibung.

Hierzu ist ggf. eine Stellungnahme des ZfS einzuholen.

(4) Für den Fall, dass ein:e Bewerber:in berufen wird, der:die keine Schulpraxis von mindestens drei Jahren aufweist, ist die fehlende Schulpraxis im Benehmen mit der Fakultät angemessen nachzuholen.

---

<sup>3</sup> Bei der Abwägung können z.B. folgende Kriterien eine Rolle spielen:

- es handelt sich um ein Fach, das schulnah angelegt ist, den Erwerb von Schulpraxis jedoch nicht ohne weiteres ermöglicht (z.B. DaZ/DaF)
- gibt es vergleichbare Tätigkeiten, die die Schulpraxiserfahrung ersetzen können (Bsp.: außerschulische pädagogische Praxis, einschlägige Forschung in schulnahen Gebieten. Einschlägige schul-/unterrichtspraktische Publikationen)?
- liegt eine außerordentliche wissenschaftliche, durch die Gutachten bestätigte Expertise vor, die eine Platzierung des:der Bewerber:in auch ohne (vollständige) Schulpraxis zwingend macht?
- gibt es sonstige Gründe, die eine Platzierung ohne (vollständige) Schulpraxis begründen können (z.B. Schwerbehinderung, Care-Aufgaben etc.).

## Anlage 5

### Beantragung des Einvernehmens des:der Rektor:in/des Wissenschaftsministeriums

#### gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 LHG

Fakultät \_\_\_\_\_

Heidelberg, den \_\_\_\_\_

An das Rektorat

#### Berufung gemäß § 48 LHG

hier: Professur für \_\_\_\_\_

1. Besoldungsgruppe: \_\_\_\_\_  
Institut / Abteilung /  
Seminar / Fach: \_\_\_\_\_
2. Bisherige:r Stelleninhaber:in: \_\_\_\_\_
3. Ausschreibung der Stelle  
Text (siehe Anlage)  
\_\_\_\_\_

Falls eine W3-Professur nicht international ausgeschrieben wurde, Begründung, weshalb von der Vorgabe des § 48 Abs. 1 Satz 1 LHG abgewichen wurde:

4. Bildung der Berufungskommission (§ 48 Abs. 3 LHG)
  - 4.1 durch das Rektorat am \_\_\_\_\_
  - 4.2 Stimmberechtigte Mitglieder
    - 4.2.1 Vorsitzende:r: \_\_\_\_\_  
(Mitglied des Fakultätsvorstands oder des Rektorats)
    - 4.2.2 Professor:innen



Abstimmung:  
 insgesamt:    ja                    nein                    Enthaltung                    ungültig

Privatanschriften (Titel + Vorname + Name, Straße, PLZ + Ort):

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

5.3    Einstellungsvoraussetzungen der Bewerber:innen gemäß § 47 LHG

	primo loco	secundo loco	tertio loco
Name			
Hochschulstudium			
Pädagogische Eignung / Lehrerfahrung			
Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher (Promotion) / künstlerischer Arbeit			
Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4a LHG (Habilitation, habilitationsäquivalente Leistungen)			
<i>Alternativ:</i> Zusätzliche künstlerische Leistungen i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4b LHG			
<i>Alternativ:</i>			

Besondere Leistungen i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4c LHG (mind. 5-jährige Berufspraxis, davon 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereichs)			
Bei Juniorprofessuren: genaue Vorzeiten als akad. Mitarbeiter:innen, ggf. als Beiblatt			
Dreijährige Schulpraxis (genaue Monatsangabe erforderlich; ggf. als Beiblatt)			

5.4 Beschluss des Fakultätsrats vom \_\_\_\_\_  
 Der Fakultätsrat stimmt dem Berufungsvorschlag zu.

5.5 Der:die Studiendekan:in hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber:innen in der Lehre Stellung genommen (§ 48 Abs. 3 Satz 5 LHG)  
am \_\_\_\_\_

5.6 Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wurden folgende auswärtige und vergleichende Gutachten (mind. 2) eingeholt:

Name und Funktion des:der Gutachter:in	Votum des:der Gutachter:in
	1. 2. 3.
	1. 2. 3.
	1. 2. 3.

5.7 Hausberufung:  ja  nein

Im Falle der Hausberufung (§ 48 Abs. 2 Satz 5 LHG) ist der entsprechende Beschluss der Berufungskommission spätestens nach der Vorauswahl durch die Berufungskommission gefasst und die Befangenheitsregelung beachtet worden.

Beschluss des Fakultätsrats am \_\_\_\_\_

5.8 Sind Sondervoten vorhanden?

nein  ja, von \_\_\_\_\_

6. Kurze Begründung der Reihung einschließlich einer Bewertung möglicherweise vorliegender Sondervoten und sonstiger abweichender Stellungnahmen gesetzlicher Verfahrensbeteiligter sowie bei W3-Professur Auseinandersetzung mit den Gutachten (ggf. zusätzliche Begründung für Hausberufung und bei Einer- oder Zweierliste).

---

---

---

6.1 Alle notwendigen Entscheidungshilfen sind beigefügt:

- Ausschreibung
- Bewerber:innenliste
- Bewerbungsunterlagen
  - Lebenslauf
  - Publikationsliste
  - Verzeichnis der Lehrveranstaltungen
- mind. zwei vergleichende Gutachten
- Stellungnahme des:der Studiendekan:in
- Sonstige: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Dekan:in

## Anlage 6

### Ablaufplan des Berufungs- bzw. Auswahlverfahrens bei Freiwerden einer Professur

- (1) Der Fakultätsvorstand beantragt beim Rektorat die Zuweisung oder Wiederzuweisung der Professur. Das Rektorat beschließt hierüber.
- (2) Der Fakultätsvorstand erstellt im Benehmen mit dem Rektorat die Funktionsbeschreibung.
- (3) Der Fakultätsvorstand hört den Fakultätsrat an (§ 46 Abs. 3 S. 1 LHG).
- (4) Das Rektorat bittet den Senat um Stellungnahme. (Kann bei Übereinstimmung mit dem Struktur- und Entwicklungsplan entfallen.)
- (5) In Fällen, in denen das Wissenschaftsministerium über die Funktionsbeschreibung entscheidet, bittet das Rektorat den Hochschulrat um Stellungnahme. (Kann bei Übereinstimmung mit dem Struktur- und Entwicklungsplan entfallen.)
- (6) Der Fakultätsvorstand bereitet (ggf. in Abstimmung mit dem Fach) eine Ausschreibung vor. Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig an der Ausschreibung zu beteiligen. Die Ausschreibung wird nach Prüfung durch die Personalabteilung und durch das Rektorat veröffentlicht.
- (7) Der Fakultätsvorstand schlägt dem Rektorat im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten die Zusammensetzung der Berufungskommission vor (Mitglieder: vgl. § 2 Abs. (1) dieser Richtlinie).
- (8) Das Rektorat bildet die Kommission.
- (9) Die fachkundigen Kommissionsmitglieder suchen aktiv nach listenfähigen Frauen, die zur Bewerbung aufgefordert werden.
- (10) Falls Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerber:innen vorliegen, wird der:die Schwerbehindertenbeauftragte unverzüglich in das Verfahren einbezogen.
  
- (11) Der:die Vorsitzende der Berufungskommission lädt zur konstituierenden Sitzung der Kommission ein. Die Kommission befindet über die zu Vorstellungsveranstaltungen (Anhörungen) einzuladenden Bewerber:innen
- (12) Fakultativ: Das Dekanat sendet eine Zwischennachricht an die nicht eingeladenen Bewerber:innen (Muster 7.1.1 in **Anlage 7**)
- (13) Die Bewerber:innen stellen sich hochschulöffentlich vor.
- (14) Der:die Vorsitzende holt mindestens zwei externe vergleichende Gutachten für die als listenfähig erachteten Bewerber:innen ein
- (15) Die oder Der Vorsitzende stellt die Unterlagen der als listenfähig erachteten Bewerber:innen dem Rektorat zur formalen Prüfung zur Verfügung.
- (16) Die Berufungskommission erstellt einen Berufungsvorschlag (Berufungsliste).
- (17) Der:die Studiendekan:in nimmt Stellung, ggf. auch Der:die Schwerbehindertenbeauftragte.
- (18) Der:die Vorsitzende der Berufungskommission holt die Zustimmung des Fakultätsrats ein.
- (19) Der:die Vorsitzende der Berufungskommission erstellt einen Abschlussbericht über das Berufungsverfahren und sein Ergebnis.
- (20) Der Senat nimmt Stellung zum Berufungsvorschlag.
- (21) Der:die Rektor:in beschließt über das Einvernehmen zum Berufungsvorschlag  
Alternativ: Das Rektorat beschließt über den Berufungsvorschlag und holt das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums ein
- (22) Das Dekanat sendet eine Zwischennachricht an die Bewerber:innen (falls nicht schon unter Ziff. 12 geschehen); Muster in **Anlage 7** – Bewerber:innen ohne Vortrag: Muster 7.1.1; Bewerber:innen mit Vortrag: Muster 7.2.1; Bewerber:innen mit Vortrag und Listenplatz: Muster 7.3.1
- (23) Der:die Rektor:in erteilt den Ruf.
- (24) Das Rektorat berät mit der Fakultät, an der die Professur angesiedelt ist, über das Berufsangebot.
- (25) Das Rektorat beschließt über das Berufsangebot entsprechend der Geschäftsordnung.

- (26) Nach der Annahme des Rufs werden die Bewerber:innen, die nicht zum Zuge gekommen sind, vom Rektorat (Listenkandidaten:innen, Muster in Anlage 7.3.2) bzw. der Fakultät (nichtgelistete Kandidaten:innen, Muster in Anlage 7.1.2 und 7.2.2) über die beabsichtigte Ernennung informiert.
- (27) Das Rektorat informiert die Fakultät über die wesentlichen Berufungszusagen.

## **Anlage 7 Musterschreiben – Zwischenbescheide und Absagen**

### **1. Bewerber:innen ohne Vortrag**

#### **6.1.1 Zwischenbescheid ohne Vortrag**

##### **Information zum Stand des Berufungsverfahrens, Professur (W...) für .....**

Sehr geehrte:r ...,

ich danke Ihnen im Namen der Berufungskommission der Fakultät für .....sowie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für Ihre Beteiligung am Berufungsverfahren für die W...-Professur im Fach.....

Ich bedaure Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie nach den Beschlüssen der Fakultät für ..... der Pädagogischen Hochschule Heidelberg nicht für einen Listenplatz im o.a. Verfahren zur Besetzung einer Professur vorgesehen sind.

Diese Mitteilung erfolgt als Zwischenbescheid zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens, bis das Berufungsverfahren endgültig vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg abgeschlossen sein wird. Bis dahin verbleiben Ihre Unterlagen noch an der Hochschule und werden danach aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet.

Mit freundlichen Grüßen

#### **6.1.2 Absage ohne Vortrag**

##### **Information zum Stand des Berufungsverfahrens, Professur (W...) für .....**

Sehr geehrte:r ...,

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom .....[Datum des Absageschreibens]... möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir den Ruf auf die W .....Professur.....an ....[Name] erteilt haben. Wesentliche Erwägungen waren:

[Begründung]

Wir beabsichtigen daher, ....[Name]...zum:zur Professor:in an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu ernennen.

Wir bedanken uns noch einmal für Ihre Beteiligung am Berufungsverfahren und Ihr Interesse an einer Tätigkeit an unserer Hochschule.

Mit freundlichen Grüßen

### **2. Bewerber:innen mit Vortrag**

#### **6.2.1 Zwischenbescheid mit Vortrag**

##### **Information zum Stand des Berufungsverfahrens, Professur (W...) für .....**

Sehr geehrte:r ...,

ich danke Ihnen im Namen der Berufungskommission der Fakultät für .....sowie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für Ihre Beteiligung am Berufungsverfahren für die W...-Professur im Fach.....

Ich bedaure Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie nach den Beschlüssen der Fakultät für .....und des Senats der Pädagogischen Hochschule Heidelberg nicht für einen Listenplatz im o.a. Verfahren zur Besetzung einer Professur vorgesehen sind.

Für Ihre Bereitschaft, sich aktiv an dem Berufungsverfahren zu beteiligen und zu einer Bewerbungsveranstaltung nach Heidelberg zu kommen, danke ich Ihnen herzlich.

Diese Mitteilung erfolgt als Zwischenbescheid zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens, bis das Berufungsverfahren endgültig vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg abgeschlossen sein wird. Bis dahin verbleiben Ihre Unterlagen vorläufig noch an der Hochschule und werden danach aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet.

Mit freundlichen Grüßen

### **6.2.2 Absage mit Vortrag**

#### **Information zum Stand des Berufungsverfahrens, Professur (W...) für .....**

Sehr geehrte:r ...,

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom .....[Datum des Absageschreibens]... möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir den Ruf auf die W..- Professur .....an ...[Name]...erteilt haben. Wesentliche Erwägungen waren:

[Begründung]

Wir beabsichtigen daher, ...[Name]...zum:zur Professor:in an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu ernennen.

Wir bedanken uns noch einmal für Ihre Beteiligung am Berufungsverfahren und Ihr Interesse an einer Tätigkeit an unserer Hochschule.

Mit freundlichen Grüßen

### **3. Bewerber:innen mit Vortrag und Listenplatz**

#### **6.3.1 Zwischenbescheid mit Listenplatz**

##### **Information zum Stand des Berufungsverfahrens, Professur (W...) für .....**

Sehr geehrte:r ...,

ich danke Ihnen im Namen der Berufungskommission der Fakultät für .....sowie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für Ihre Beteiligung am Berufungsverfahren für die W...-Professur im Fach.....

Sie haben Platz ..... der Berufsliste erreicht. Wir gratulieren Ihnen sehr herzlich zu diesem Erfolg. Diese Mitteilung erfolgt als Zwischenbescheid zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens. Das Verfahren liegt nunmehr in der Hand der Hochschulleitung.

Wir bedanken uns noch einmal ausdrücklich für Ihre Beteiligung am Berufungsverfahren und Ihr Interesse an einer Tätigkeit an unserer Hochschule.

Mit freundlichen Grüßen

#### **6.3.2 Absage mit Vortrag und Listenplatz**

**(Wird vom Rektorat versandt)**